



# FC Flinke Flaschen 1997

Ve Smeckàch 32, Praha 1

## Satzung des FC Flinke Flaschen 1997

§1.1: Der Verein führt den Namen FC Flinke Flaschen 1997.

§1.2: Sitz des Vereins ist Ve Smeckàch 32, Praha 1.

§1.3: Geschäftsjahr ist vom 1.1.-31.12.

§2: Zweck des Vereins:

Die Geselligkeit unter Kameraden steht beim FC Flinke Flaschen 1997 im Vordergrund. Die Flinken Flaschen verantworten sich nur vor sich selbst, vor Gott dem Allmächtigem und vor Siegfried und Roy.

§3.1: Mitgliedschaft:

Mitglied kann im Allgemeinen jeder männlicher Bürger werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglied kann eine männliche Person werden, sofern sie auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung hierzu ernannt wird.

§3.2: Über Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

§3.3: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, oder Tod des Mitglieds. Bei Austritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§3.4: Der Wiedereintritt ist ausschließlich durch Aufholung der nicht bezahlten Beiträge des Geschäftsjahres möglich.

§4.1: Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Dieser wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§4.2: Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§4.3: Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich oder jährlich im Voraus zu zahlen.

§5: Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand





# FC Flinke Flaschen 1997

Ve Smeckàch 32, Praha 1

## §6.1: Mitgliederversammlung:

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.

§6.2: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen und zu begründeten Antrag, unter Angabe der zu besprechenden Tagesordnungspunkte von einem Viertel der Mitglieder.

§6.3: Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident oder seinem Vertreter geleitet.

§6.4: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt andere Mehrheiten. Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

§6.5: Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

## §7: Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedbeitrages
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
5. Beschlussfassung über sonstige Anträge

## §8:

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehalten sind. Er kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen und / oder Beauftragte einsetzen.

2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

2.1 Präsident

2.2 Geschäftsführer

2.3 Leiter der Unterabteilungen

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer eines Jahres. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Vorstandsmitglieder führen Ihr Amt ehrenamtlich aus, sie haben keinen Anspruch auf Erstattung Ihrer Aufwendungen.





# FC Flinke Flaschen 1997

Ve Smeckàch 32, Praha 1

## §9: Kassenprüfung:

1. Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Feststellung und Kontrolle der Mitgliedsbestände des Vereins. Sie besteht aus zwei Mitgliedern die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.

## §10: Wahlen

1. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Personen statt. Findet sich auch hier keine Mehrheit, wird solange gewählt, bis sich eine Mehrheit findet.

§11: Satzungsänderungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Hierzu ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

## §12: Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit entscheiden. Es werden keine Beiträge erstattet.

## §13: Unterabteilungen

1. Die Unterabteilungen werden vertreten durch die Leiter der Unterabteilungen und einem Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter.
2. Der Leiter der Unterabteilungen entscheidet über die Einführung neuer Unterabteilungen. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss mit dieser Entscheidung konform gehen.
3. Der DCC untersteht seinen eigenen Führungsorganen und somit nicht dem Leiter der Unterabteilung untergeben.

§14: Eingegangene Verpflichtungen der aus der Satzung oder einer Mitgliederversammlung hervorgehen, und nicht erfüllt werden, werden mit einer Strafe von maximal 50€ belegt. Über die Höhe der Strafe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§15: Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1997 in Kraft.

Prag den 25.11.2005

Die Mitgliederversammlung

Anlagen:

- Teilnehmerliste JHV 2005, Mitgliederliste JHV 2005, Protokoll JHV 2005

